

Hilfsdienstpflichtige, also für alle männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, den gemeindlichen Arbeitsämtern und den von der zuständigen Kriegsamtsstelle (Kriegsamtsnebenstelle) als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweisen vorbehalten. Diese besorgen zugleich die Arbeitsvermittlung für nichthilfsdienstpflichtige Personen im Hilfsdienst.

Den unterstellten Staats- sowie den Gemeindebehörden wird deshalb empfohlen, den etwaigen Bedarf an Arbeitskräften im Hilfsdienst, soweit sie ihn nicht sonst zu decken vermögen, bei dem örtlichen oder nächstgelegenen gemeindlichen Arbeitsamt oder bei dem Hauptarbeitsamt des Regierungsbezirks (München, Straubing, Ludwigshafen, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg) aufzugeben. Die erforderlichen Formblätter sind bei den gemeindlichen Arbeitsämtern und in den Gemeinden, in denen ein solches nicht vorhanden ist, bei der Gemeindebehörde unentgeltlich erhältlich.

10.

Bekanntmachung

der R. Staatsministerien des R. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 29. Mai 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 124.

Es erweist sich als geboten, in weitestgehendem Umfang wehrpflichtige Staats- und Gemeindebeamte und -Angestellte, die zurzeit in ihrer Stellung noch unentbehrlich sind, für den Waffendienst freizumachen. Dies ist, soweit sich nicht ein entsprechender Austausch zwischen den einzelnen Behörden erzielen läßt, der im vorgeschriebenen Dienstweg zu beantragen wäre, nur dann möglich, wenn ein geeigneter Ersatz an Hilfsdienstpflichtigen zur Verfügung steht. Zur Heranziehung solcher Hilfsdienstpflichtiger dient zunächst die Aufforderung nach § 7 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes. Um sie den Staats- und Gemeindebehörden zu erleichtern, werden diese im Einverständnis mit dem R. Kriegsministerium — unter teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 6. März 1917 Nr. 25543 K 5 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)¹⁾ und in Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. 300 a 4612 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 78) — ermächtigt, nach der auf kürzestem Wege (schriftlich, telegraphisch oder telephonisch) erhaltenen Zustimmung der zuständigen Kriegsamtsstelle (Kriegsamtsnebenstelle)²⁾ die

¹⁾ 1. Teil S. 115.

²⁾ Kriegsamtsstelle München, Birtenstraße 9, Telefon 55 560. — Kriegsamtsstelle Würzburg, Schönbornstraße 8/III, Tel. 2965, 2966, 2967. — Kriegsamtsstelle Nürnberg, Bahnhofstraße 13, Tel. 11 260 bis 11 264. — Kriegsamtsnebenstelle Ludwigshafen, Kaiser Wilhelmstraße 12, Tel. 1400—1402.